

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 34/2003

Sitzung vom 26. Februar 2003

253. Dringliches Postulat (Steuerliche Behandlung der Prämienrückgewähr bei Tod aus Rentenversicherungen der Säule 3b)

Die Kantonsräte Werner Bosshard, Rümlang, und Severin Huber, Dielsdorf, haben am 27. Januar 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob die Prämienrückgewähr bei Tod aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b beim begünstigten Empfänger nicht korrekterweise mit der Erbschaftsteuer zu erfassen ist.

Begründung:

Die Prämien von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b können vom steuerpflichtigen Einkommen de facto nicht abgezogen werden (der Prämienabzug gemäss § 31 lit. g kantonales Steuergesetz [StG] wird durch die gesetzlichen Pflichtversicherungen konsumiert). Im Gegenzug ist derjenige Anteil der periodischen Rentenleistungen, der eine blossе Prämienrückzahlung darstellt, steuerfrei. Dieser Zusammenhang ist im Steuerrecht unbestritten.

Bei Tod der versicherten Person erstattet die Versicherungsgesellschaft dem Begünstigten die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchten Prämienbestandteile zurück (Prämienrückgewähr im Todesfall). Im November 2001 hat das kantonale Steueramt eine Praxisänderung publiziert, wonach diese Prämienrückerstattung zu 100 Prozent getrennt vom übrigen Einkommen mit der Einkommenssteuer gemäss § 37 StG zu erfassen sei (vgl. Merkblatt zur Steuerbarkeit von Renten und Kapitalleistungen vom 1. November 2001; Ziffer 12). Diese neue Auffassung der Steuerbehörde ist nicht sachgerecht, handelt es sich doch bei der Prämienrückgewähr wirtschaftlich betrachtet um einen reinen Vermögensübergang an die begünstigte Person (keine Leistung aus Todesfallrisikoversicherung), welcher mit der Erbschaftsteuer zu erfassen ist, wie dies während Jahrzehnten auch im Kanton Zürich der Fall war.

Die Meinung der Steuerbehörde lässt sich auch nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz begründen, erfassen doch andere Kantone, beispielsweise Bern, diese Leistungen gemäss jahrelanger Praxis weiterhin unverändert mit der Erbschaftsteuer. Auch wichtige Exponenten der Steuerrechtslehre, wie beispielsweise Professor Locher von der Universität Bern, vertreten die Auffassung, dass die Prämienrückgewähr im Todesfall einen Vermögensübergang darstellt, welcher nicht mit der Einkommenssteuer erfasst werden darf.

Durch die neue Praxis des kantonalen Steueramtes werden die vom Souverän vor kurzer Zeit beschlossenen Erleichterungen bei der Erbschaftssteuer in einem wichtigen Bereich unter Umgehung des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses unterlaufen, indem reine Vermögensübergänge in steuerbares Einkommen umqualifiziert werden.

Die vorliegende Praxisänderung hat für die Mehrheit der betroffenen Steuerpflichtigen massive Mehrbelastungen zur Folge (Vermögensübergänge innerhalb der Kernfamilie). Letztendlich richtet sich diese verschärfte Besteuerung gegen diejenigen Personen, die in Eigenverantwortung ihr Langleberisiko zusätzlich finanziell absichern, was aus sozialpolitischen Gründen grundsätzlich erwünscht ist.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 3. Februar 2003 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Werner Bosshard, Rümlang, und Severin Huber, Dielsdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Mit dem Postulat wird die Frage aufgeworfen, ob die Leistungen aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b, welche beim Tod der versicherten Person dem Begünstigten ausgerichtet werden (so genannte Prämienrückgewähr bei Tod), der Einkommenssteuer oder der Erbschaftssteuer unterliegen sollen.

Seit dem 1. Januar 2001 gilt es dabei das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz [StHG], SR 642.14) zu beachten. Im Steuerharmonisierungsgesetz sind die Einkünfte, die von der Einkommenssteuer ausgenommen sind, abschliessend aufgezählt. Nach Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG ist steuerfrei der «Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung». Dieser Bestimmung entspricht § 24 lit. a des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1). Gleichzeitig ist im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehen, dass Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile der Einkommenssteuer unterliegen (Art. 11 Abs. 3 StHG). Entsprechend bestimmt § 23 lit. b StG, dass «einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile» steuerbar sind, wobei die Besteuerung gesondert vom übrigen Einkommen zu einem ermässigten Satz erfolgt (§ 37 StG). Im Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG, LS 632.1) ist sodann vorgesehen, dass Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die mit oder nach dem Tode des Erblassers fällig werden, nur der Erbschaftssteuer unterliegen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

Nachdem das Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend aufzählt, welche Einkünfte nicht der Einkommenssteuer unterworfen sind, bestimmt sich seit dem 1. Januar 2001 einzig auf Grund der Auslegung des Steuerharmonisierungsgesetzes, ob die Rückgewährleistungen aus Rentenversicherungen im Todesfall der Einkommenssteuer unterliegen. Die Kantone sind damit nicht mehr frei, bestimmte Einkünfte von der Einkommenssteuer auszunehmen und sie der Erbschaftssteuer zu unterwerfen.

2. In den Kantonen wird diese Auslegungsfrage gegenwärtig noch unterschiedlich beurteilt. Wie eine soeben durchgeführte Umfrage der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), der Vereinigung der Steuerbehörden sämtlicher Kantone sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung, ergeben hat, überwiegen die Kantone, welche Rückgewährleistungen aus Rentenversicherungen im Todesfall an Begünstigte mit der Einkommenssteuer erfassen, gegenüber den Kantonen, die solche Leistungen der Erbschaftssteuer unterwerfen. Ausgelöst wurde die Umfrage der SSK durch eine Anfrage des Bundesgerichts, wo zurzeit ein Doppelbesteuerungsverfahren hängig ist, bei dem diese Auslegungsfrage auch von Bedeutung ist. Dem Vernehmen nach sind sich die kantonalen Steuerverwaltungen der beiden betroffenen Kantone (Luzern und Aargau) unterdessen grundsätzlich einig, dass Rückgewährleistungen im Todesfall beim Begünstigten mit der Einkommenssteuer zu erfassen sind. Das Urteil des Bundesgerichts steht jedoch noch aus.

Eine einheitliche Praxis zur Erfassung dieser Rückgewährleistungen im Todesfall in sämtlichen Kantonen drängt sich somit nicht nur aus harmonisierungsrechtlicher Sicht auf, sondern auch, um allfällige Doppelbesteuerungskonflikte zu vermeiden. Zurzeit prüft deshalb auch die zuständige Kommission Einkommens- und Vermögenssteuer der Schweizerischen Steuerkonferenz, ob und welche weiteren Schritte nötig sind. Eine abschliessende Stellungnahme zum Postulat ist damit im heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

3. Obschon das Postulat an sich eine reine Auslegungsfrage zum Thema hat und sich daher die Frage stellen könnte, ob eine solche Gegenstand eines Postulats im Sinn von § 22 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) bilden kann, ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und dem Kantonsrat nach Vorliegen des Bundesgerichtsentscheids und allfälligen Beschlüssen der Schweizerischen Steuerkonferenz über die Frage der Besteuerung von Rückgewährleistungen aus Rentenversicherungen im Todesfall Bericht zu erstatten.

– 4 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi